

**Zeitschrift:** Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz

**Band:** 3 (1887)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Litteratur

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dahin aus: „Werden zur Hebung der nationalen Arbeit Lehrwerkstätten, Gewerbeschulen oder ähnliche Anstalten errichtet, so wird auch in diesem Fall unsere Kunstschule geeignet sein, die künstlerische Spitze der gesamten Organisation zu bilden.“ (Gw.)

**Graveurschule in Chaux-de-fonds.** In Chaux-de-fonds soll eine Graveurschule als Sektion der Kunstschule geschaffen werden; zu dem Ende hat bereits eine Versammlung Interessirter daselbst beschlossen, eine Subvention von Fr. 5000 dem neuen Etablissement zukommen zu lassen. (Ill. Hdw.-Z.)

**Lehrlingsprüfungen.** Im „Gewerbe“ wird eine genaue Statistik der schweizerischen Lehrlingsprüfungen angeregt.

## Litteratur.

*Vereinswesen, Gesetzes- und Verfassungskunde für Sekundar- und Fortbildungsschulen, sowie auch zum Selbstunterricht.* Von H. Huber, Lehrer. 74 Seiten 80. Verlag des Verfassers, H. Huber in Enge-Zürich. Einzelpreis 80 Cts., Partienpreis 60 Cts.

Das Büchlein behandelt in knapper, aber durchaus fasslicher Weise den in der Inhaltsanzeige genannten Stoff. Jedem Kapitel sind eine Anzahl Fragen beigegeben, die jedoch in keiner Weise nur das Gegebene zur Katechisirung vorarbeiten, sondern neue Ausführungen, namentlich zu Handen des Lehrers, andeuten; 47 allgemeine Fragen ähnlichen Charakters schliessen das Ganze ab. Die Einführung von orientirenden Aktenstücken, wie eines idealen Entwurfs zu Vereinsstatuten, eines Auszuges aus der kantonalen Staatsrechnung, sowie ein Auszug aus der schweiz. Militärorganisation sind für den Unterricht sehr erwünschte und praktische Zugaben. Es ist nicht nur mein individueller Eindruck, sondern das Urteil auch anderer Lehrer, denen ich das Büchlein vorgewiesen, dass hier eine pädagogisch wol durchdachte Arbeit vorliegt, die für Fortbildungsschulen und zu eigener Orientirung sehr gute Dienste leisten und aufs Beste empfohlen werden darf. Vielleicht hätte bei Nennung der Wahlmonarchien S. 71 gesagt werden dürfen, dass diese Form der Monarchie gegenwärtig nur noch ein historisches Interesse hat. Die ganz kurze Behandlung der Bundesverfassung möchten wir, abgesehen von andern Gründen, um so weniger rügen, da im Kanton Zürich, durch den kantonalen Lehrmittelverlag herausgegeben, Abzüge der Bundes- und Kantonalverfassung um den Preis von 10 Rp. in die Hand des Schülers gelegt werden können.

Hz.